

## **Satzung des Vereins**

### **International All Martial Arts Federation**

**(V 5)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet „International All Martial Arts Federation“. Der Verein führt die Abkürzung „IAMAF“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

Der Verein hat seinen Sitz in 85540 Haar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Der Verein fördert die traditionelle und moderne Kampfkunst und den Kampfsport. Gefördert werden sollen vor allem die Schulung / Ausbildung von Kampfkunst- und Kampfsportbetreibenden und –Lehrern sowie nationale und internationale Wettbewerbe.

Der Verein verfolgt das Ziel, die betriebenen Kampfkünste und Kampfsportarten zu fördern, zu pflegen, zu verbreiten sowie die verschiedenen Kampfkunst- und Kampfsportdisziplinen in Vereinen, Sportschulen, Clubs und Interessengemeinschaft zu vereinigen und zu unterstützen. Zudem möchte er das Ansehen der Kampfkunst in der Öffentlichkeit verbessern. Ein weiteres Anliegen ist die Förderung und Integration von Sportlern mit Behinderung sowie die Forschung und Lehre im Bereich der Kampfkunst und des Kampfsportes.

Der Verein organisiert und veranstaltet internationale, nationale und regionale Lehrgänge.

Er bewahrt die Tradition und die Ursprünge des Kampfsportes und führt die Jugend an die verschiedenen Kampfkunst - und Kampfsportarten heran.

Der Verein will eine Gemeinschaft der Kampfkunst- und Kampfsportlehrer bilden, die für alle Kampfkunst- und Kampfsportschüler offen ist und sich für seriöse und fachgerechte Ausbildungsinhalte einsetzt.

Der Verein führt Wettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere in den Bereichen des Jugendsportes, durch. Er veranstaltet spezielle Kurse und Vorträge zur Ausbildung und Integration von Sportlern mit Behinderung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung zuwider handelt, sich vereinschädigend verhält oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Pflichten**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Gebühr und des Jahresbeitrages bestimmt der Vorstand. Darüber hinaus kann der Vorstand Umlagen bis zu max. 2 Jahresbeiträgen beschließen. Näheres zu Gebühren, Beiträgen und Umlagen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Die Mitglieder vertreten die Vereinsinteressen und fördern das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit.

Kampfkunst- und Kampfsportlehrer / -trainer als ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich fortzubilden. Näheres wird vom Vorstand in einer Ausbildungsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand (Präsidium)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einmal jährlich einberufen und soll am Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes regeln, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über

Wahl des Vorstands

Entlastung des Vorstands

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle vom 1. Vizepräsidenten.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Regelungen in § 8 gelten für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Der Vorstand (Präsidium)**

Das Präsidium bildet den Vorstand des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

bis zu 3 weiteren Vorständen

### **§ 11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Kandidat oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Bis zur rechtswirksamen Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen.

### **§ 12 Vertretung des Vereins, Vorstandssitzungen**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten jeweils einzeln.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder 1. Vizepräsidenten einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch per E-Mail oder telefonisch fassen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Präsidenten oder 1. Vizepräsidenten protokolliert. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

### **§ 13 Vergütung des Vorstands, Ersatz von Aufwendungen**

Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit-oder Arbeitsaufwand angemessene Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Vorstand. Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über ihre eigene Vergütung kein Stimmrecht. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

Vorstandsmitgliedern und sonstigen Personen, die für den Verein tätig sind, werden Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen gemäß § 670 BGB ersetzt.

## **§ 14 Abteilungen**

Der Vorstand kann nach Sportarten / Ländern gegliederte Abteilungen bilden und diese auflösen. Die Abteilungen sind keine selbstständige Untergliederungen im Sinne des Vereinsrechts. Sie organisieren ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und von Abteilungsordnungen, die vom Vorstand beschlossen werden und sind dabei dem Vorstand und dem gesamten Verein verantwortlich. Die Abteilungen unterliegen den Weisungen des Vorstands.

Die einzelnen Abteilungen sollen einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchführen. Der Vorstand ist vor jeder Abteilungsversammlung mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten. Vorstandsmitglieder oder Beauftragte des Vorstands haben das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen und Rederecht.

## **§ 15 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder